

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

42 (5.7.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 42

Karlsruhe, den 5. Juli

1921

I n h a l t :

- | | |
|--|--|
| Nr. 138. Einhebung der Mietzinsen für Dienst- und bahneigene Mietwohnungen.
Nr. 139. Übernahme und Verteilung der Dienstkohlen. | Nr. 140. Zusammenstellen der Eilgüterzüge; Kuppeln der Bremsleitungen. |
|--|--|

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 138. Einhebung der Mietzinsen für Dienst- und bahneigene Mietwohnungen.

Ar 11. R 5. Nr. 1415. (Abl. 42. 5. 7. 21.) In Übereinstimmung mit den Befolgungsvorschriften werden künftig die Mietzinsen (nebst Wasserzinsen) für Dienstwohnungen und für Mietwohnungen in bahneigenen oder von der Eisenbahnverwaltung angemieteten Gebäuden im voraus durch Anrechnung auf die Dienstbezüge und jeweils für die gleichen Zeitabschnitte, für welche diese gezahlt werden, von den Wohnungsinhabern erhoben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist von der Beendigung der Einstufungsarbeiten und von der Neuordnung der Befolungsrechnung abhängig und wird später bekanntgegeben. Voraussichtlich wird die Durchführung ab 1. Oktober d. J. möglich sein.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 139. Übernahme und Verteilung der Dienstkohlen.

B 23. Mat 50 a. (Abl. 42. 5. 7. 21.) Ab 1. Juli 1921 werden die Lieferungen von Dienstkohlen aller Art nicht mehr durch das Magazinsamt Mannheim, sondern durch den „Kohlenübernahmebeamten des Materialamts der Eisenbahn-Generaldirektion“ in Mannheim (abgekürzt KÜb) übernommen und an die Lagerstellen verteilt. Die Magazinsämter, Neben- und Hilfsmagazine, die unmittelbar von Mannheim mit Kohlen versorgt werden, sowie die Güterabfertigungen, führen demzufolge den Schriftwechsel in Dienstkohlenangelegenheiten von dem genannten Zeitpunkt ab nicht mehr mit dem Magazinsamt Mannheim, sondern mit dem Kohlenübernahmebeamten in Mannheim. Auch die Brennstoffnachweisungen nach Anhang II § 10⁽¹⁾ der Materialienordnung sind künftig an den Kohlenübernahmebeamten zu senden. Die zugewiesenen Brennstoffe werden bei den Magazinen auf Grund der von dem Kohlenübernahmebeamten ausgestellten Liefer- und Empfangsscheine vereinnahmt. Die für den Kohlenübernahmebeamten des Materialamts der Eisenbahn-Generaldirektion erlassene Dienst-anweisung wird den in Betracht kommenden Magazinsämtern, Nebenmagazinen und Hilfsmagazinen zugehen.

Zur sicheren Überwachung des richtigen Eingangs der Brennstoffendungen bei den Empfangsstellen wird künftig der Kohlenübernahmebeamte die abgeordneten Wagen mit Telegrammkarte diesen Stellen vorausmelden. Nach Eingang der Wagen ist die Telegrammkarte umgehend an den Kohlenübernahmebeamten zurückzusenden. Bei Verzögerungen im Eingang der vorgemeldeten Wagen von mehr als fünf Tagen über die gewöhnliche Beförderungsdauer ist dem Kohlenübernahmebeamten sofort Mitteilung zu machen, damit er die Ursache der Verzögerung aufklären kann.

An alle Magazine, nachrichtlich den übrigen Dienststellen.

Nr. 140. Zusammenstellen der Eilgüterzüge; Kuppeln der Bremsleitungen.

B 20. M 14 a. Nr. 4662. (Abl. 42. 5. 7. 21.) Damit eine Kuppelungsmöglichkeit der Bremsschläuche an den N-Wagen gewährleistet wird, werden demnächst in den Gepäckwagen der Eilgüterzüge Bremszwischenschläuche mitgeführt. Diese Gepäckwagen tragen auf beiden Seiten die Aufschrift: „Nur für Eilgüterzüge zu verwenden“ und es dürfen diese Wagen, die mit je 4 Bremszwischenschläuchen ausgerüstet werden, nur in den Eilgüterzügen laufen. Diese Bremszwischenschläuche sind zum Kuppeln der Bremsleitungen mit Hochlage mit solchen mit Tiefelage zu benutzen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß in diesem Fall ein Kuppeln mit der Sicherheitskuppel nicht möglich ist und daher zu unterbleiben hat. Diese Schläuche dürfen nur so lange an der Bremsleitung der Fahrzeuge verbleiben, als der Gepäckwagen mitläuft. Beim Wechsel des Gepäckwagens sind die Schläuche wieder in diesem unterzubringen.

Die Zugführer, Schaffner und Wagenmeister sind für die Vollständigkeit der Bremszwischenschläuche der einzelnen Gepäckwagen verantwortlich. Wegen Fehlens der Bremsschläuche hat der Wagenmeister der vorgeordneten Dienststelle unter Angabe der Nummer des Gepäckwagens, Zugnummer und Tag der Ankunft Meldung zwecks Verfolgung zu erstatten.

Die Dienststellen wollen auf beschleunigte Durchführung der Verfolgung hinwirken.

Fehlende oder unbrauchbare Bremszwischenschläuche sind bei der Hauptwerkstätte zu bestellen bzw. zur Instandsetzung einzusenden.

Die Stationsvorstände, Fahrdienstleiter, Vorsteher der Bahnwerkmeistereien und die Aufsichtsbeamten wollen auf genaue Durchführung dieser Vorschrift hinwirken und das unterstellte Personal in den Unterrichtsstunden belehren.